#### Anlage zur Nr. der Urkundenrolle für 2024

### Satzung der R(h)eingeist-Stiftung

### § 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen R(h)eingeist-Stiftung.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
- (3) Sie hat ihren Sitz in Fuldatal.

Die inländische Geschäftsanschrift der Stiftung lautet Karlstraße 1, 34233 Fuldatal-Simmershausen.

### § 2 Stiftungszweck

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von

Wissenschaft und Forschung Erziehung, Volks- und Berufsbildung Kunst und Kultur Naturschutz

unter Beachtung ethischer Prinzipien, vornehmlich in den Bereichen Wirtschaft, Finanzen und Recht

- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Durchführung und/oder finanzielle Unterstützung
  - von Forschungsvorhaben und wissenschaftlichen Arbeiten auf den Gebieten Recht, Finanzen und Wirtschaft;
  - von Projekten und Veranstaltungen zur Wissensvermittlung in den vorgenannten Gebieten, insbesondere Vortragsreihen, Diskursveranstaltungen, Workshops und Konferenzen
  - von Kunstprojekten
- (3) Über die Vergabe von Stiftungsmitteln entscheidet der Vorstand der Stiftung. N\u00e4heres ergibt sich aus den Richtlinien f\u00fcr die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

# § 3 Stiftungsvermögen, Verwendung der Stiftungsmittel

- Die Stiftung wird mit einem Grundstockvermögen von 25.000 € in bar ausgestattet.
- (2) Das Vermögen der Stiftung ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Ein Rückgriff auf die Substanz des Stiftungsvermögens ist nur mit vorheriger Zustimmung der Aufsichtsbehörde zulässig, wenn der Stifterwille anders nicht zu verwirklichen und der Bestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet sind.
- (3) Zur Substanz des Stiftungsvermögens i.S. von Absatz 1 gehören nicht wiederkehrende Leistungen, es sei denn, dass der Zuwender der Leistungen etwas anderes bestimmt hat.
- (4) Das Vermögen der Stiftung kann durch Zustiftungen der Stifter oder Dritter erhöht werden.
- (5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Grundstockvermögen zugeführt werden.

- (6) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben
  - aus den Erträgen des Grundstockvermögens,
  - aus Zuwendungen, soweit sie vom Zuwendenden nicht zur Aufstockung des Grundstockvermögens bestimmt sind; Abs. 5 bleibt unberührt.

# § 4 Erträgnisse des Stiftungsvermögens

- (1) Verfügbare Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (2) Auf Beschluss des Vorstandes kann die Stiftung freie Rücklagen bis zur Höhe des in der Abgabenordnung vorgesehenen Höchstsatzes bilden.
- (3) Das Vermögen kann in seiner Anlageform verändert werden. Umschichtungsgewinne sollten grundsätzlich nicht, können jedoch begrenzt auch im Sinne einer marktgerechten dauerhaften Mittelaufbringung zur Verwirklichung der Stiftungszwecke verwendet werden.
- (4) Die Stiftung kann auf Beschluss des Vorstandes bis zu einem Drittel ihres Einkommens dazu verwenden, in angemessener Weise die Stifter und ihre nächsten Angehörigen (incl. Cousins und Cousinen, Neffen und Nichten sowie Adoptivkindern) zu unterhalten und zu pflegen, deren Gräber zu pflegen und ihr Andenken zu ehren.

### § 5 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind:
  - a) ein aus drei Personen bestehender Vorstand,
  - b) ein aus drei Personen bestehender Stiftungsbeirat.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane üben ihre T\u00e4tigkeit ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und eine angemessene Aufwandsentsch\u00e4digung.

### § 6 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus drei Personen, die von den Stiftern bzw. deren Rechtsnachfolgern benannt werden.
- (2) Mitglieder des Vorstandes können vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Stiftungsbeirat aus wichtigem Grunde abberufen werden.

# § 7 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand verwaltet die Stiftung. Ihm obliegt insbesondere:
  - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - b) die Vergabe der Erträgnisse des Stiftungsvermögens.
- (2) Für die laufenden Geschäfte können ein Geschäftsführer und Hilfskräfte angestellt oder beauftragt werden.
- (3) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Grundstücksveräußerungen und Rechtsgeschäfte, welche die Stiftung im Einzelfall mit mehr als EUR 1.000.000 verpflichten, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Stiftungsbeirates.

### § 8 Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
  - Er ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder anwesend sind oder durch Vollmacht vertreten werden.
- (2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist ebenfalls die Mitwirkung aller Mitglieder des Vorstandes erforderlich.
- (3) Der Vorstand dokumentiert seine Beschlüsse schriftlich und übermittelt diese dem Stiftungsbeirat.

### § 9 Stiftungsbeirat

Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

- Beschlussfassung über die Entlassung des Vorstandes und die Genehmigung des Jahresbeschlusses.
- 2. Beratung des Vorstandes und Mitwirkung beim Abschluss von Rechtsgeschäften nach § 7 Abs. 4.
- 3. Beschlussfassung über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf:
  - a) Satzungsänderungen,
  - b) Aufhebung der Stiftung,
  - Zusammenlegung der Stiftung mit einer oder mehreren anderen Stiftungen.

# § 10 Beschlussfassung des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Die Vertretungsvollmacht muss schriftlich erteilt sein und vorgelegt werden.

Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

(2) Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Mitwirkung aller Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich.

#### § 11 Geschäftsführer

Die Geschäftsführer werden von den Stiftern bzw. deren Rechtsnachfolgern benannt.

Sie führen die laufenden Geschäfte nach den in der Geschäftsordnung festgelegten Richtlinien. Sie sind dem Vorstand verantwortlich und an dessen Weisungen gebunden.

Die Geschäftsführer sind nicht vertretungsberechtigt und können die Stiftung nur aufgrund Bevollmächtigung durch den Vorstand vertreten.

### § 12 Geschäftsführung

(1) Bei der Verwaltung und Anlage des Stiftungsvermögens ist die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu beachten. (2) Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind vom Vorsitzenden oder vom stellvertretenden Vorsitzenden zu Sitzungen einzuberufen, so oft dies zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung erforderlich scheint, mindestens jedoch einmal im Jahr.

Der Vorstand und der Stiftungsbeirat sind außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies verlangt. Der Stiftungsbeirat kann die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen.

- (3) Der Vorstand erstellt nach Ablauf des Geschäftsjahres einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung (soweit erforderlich]. Die Jahresabrechnung ist durch einen Prüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes oder des Stiftungsbeirates ist, zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des Prüfers und der Geschäftsbericht des Vorstandes sind dem Stiftungsbeirat vorzulegen.
- (4) Die Jahresabrechnung ist auf Verlangen der Aufsichtsbehörde von einem Wirtschaftsprüfer oder andere zur Erteilung eines entsprechenden Bestätigungsvermerkes befugte Person oder Gesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsauftrag wird von der Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der Stiftung mit der Maßgabe erteilt, dass sich die Prüfung der Jahresabrechnung zu erstrecken hat auf
  - die ungeschmälerte Erhaltung des Stiftungsvermögens,
  - die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel,
  - die Beachtung der Bestimmungen der Abgabenverordnung.
- (5) Die Jahresabrechnung, ein T\u00e4tigkeitsbericht sowie eine Verm\u00f6gensaufstellung bzw. der Pr\u00fcfungsbericht sind innerhalb von acht Monaten nach Ablauf des Gesch\u00e4ftsjahres an die Aufsichtsbeh\u00f6rde einzureichen.

### § 13 Stiftungsaufsicht

Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils geltenden Stiftungsrechts.

# § 14 Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung, Änderung der Satzung

- (1) Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Satzungsänderung, Aufhebung, Zweckänderung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung sind nur bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse zulässig.
- (2) Für eine Entscheidung nach Abs. 1 ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Stiftungsbeirates erforderlich; Anträge auf Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit.
- (3) Anträge nach § 14 Abs. 1 und 2 bedürfen der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

# § 15 Anfallberechtigung

Für den Fall der Aufhebung der Stiftung oder Wegfall der Gemeinnützigkeit, fällt das Vermögen an den gemeinnützigen Verein Monetative e.V., Berlin, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Fuldatal,

2024